

# Satzung der Sudetendeutschen Jugend Bundesverband



## § 1

**Name und Sitz**

Der Jugendverband führt den Namen „Sudetendeutsche Jugend Bundesverband (SdJ)“.

Er ist die Jugendorganisation der Sudetendeutschen Landsmannschaft (SL) und ordentliches Mitglied des Bundesverbandes der DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V.

Die Sudetendeutsche Jugend hat ihren Sitz in München.

## § 2

**Zweck und Ziel**

1. Die Sudetendeutsche Jugend (SdJ) ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband. Sie achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes einzelnen. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit und in der internationalen Begegnung. Ihre Arbeit trägt mit dazu bei, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewußten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft zu erziehen. Voraussetzung dafür ist eine Erziehungsarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt. Sie will die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten.
2. Die Sudetendeutsche Jugend (SdJ) sieht in den Fragen der Menschenrechte und dem Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen in aller Welt eine besondere Aufgabe. Sie tritt für eine weltweite Friedensordnung ein, in der
  - das Selbstbestimmungsrecht der Völker,
  - das Recht auf die Heimat,
  - ein völkerrechtlich verankertes Verbot von Massenvertreibungen,
  - die weiteren Normen des Völkerrechts und
  - die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenzgrundlagen eines jeden Volkes Handlungsmaßstab bei der Lösung von Konflikten sind.Ihr besonderes Bemühen gilt der Verwirklichung dieser Forderung für die sudetendeutsche Volksgruppe.
3. Besonderes Anliegen der Sudetendeutschen Jugend (SdJ) ist die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll
  - zur Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen beitragen,
  - Kenntnisse über die deutschen und europäischen Kulturen vermitteln und zur geistigen Auseinandersetzung mit ihr befähigen,
  - die Kulturleistungen der Deutschen aus den historischen deutschen Ostprovinzen und den östlichen und südöstlichen deutschen Siedlungsgebieten - insbesondere aber aus dem Sudetenland
  - erhalten, pflegen und weiterentwickeln,
  - helfen, die Kulturen der Nachbarvölker und Volksgruppen kennenzulernen und

deutsche Kultur im Ausland darzustellen, um so Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

4. Die Sudetendeutsche Jugend (SdJ) bekennt sich zum Zusammenschluß Europas auf föderativer Grundlage. Ihr Anliegen ist dabei, junge Menschen zu Brücken zwischen den Menschen, Volksgruppen und Völkern werden zu lassen, um
  - gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und zu fördern,
  - unterschiedliche Wertvorstellungen zu tolerieren,
  - gegenseitige Hilfe zu leisten,
  - Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlicher ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft
  - insbesondere aber mit dem tschechischen und slowakischen Volk zu fördern.
5. Die Sudetendeutsche Jugend (SdJ) bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen, der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Charta der Vereinten Nationen.

### § 3

## **Stellung zur Landsmannschaft**

Die Sudetendeutsche Jugend bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben der Sudetendeutschen Landsmannschaft und ist deren Jugendorganisation.

Die gewählten Vorsitzenden oder bestellten Vertreter sind geborene Mitglieder des jeweiligen Vorstandes der Gliederungsebene der Sudetendeutschen Landsmannschaft.

Die Sudetendeutsche Jugend ist in ihrer Arbeit selbständig.

Die Wahrung ihrer Interessen verfolgt sie als Mitgliedsverband der DJO-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e.V.

### § 4

## **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der Sudetendeutschen Jugend sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Die direkten Mitglieder des Bundesverbandes.
2. Mitglieder eines Landesverbandes der Sudetendeutschen Jugend.
3. Mitglieder eines Landesverbandes der DJO-Deutsche Jugend in Europa, die sich zur Sudetendeutschen Jugend bekennen.
4. Mitglieder der sudetendeutschen Sing- und Spielscharen, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Mitglieder sonstiger sudetendeutscher Vereinigungen oder Organisationen, die sich zu den Zielen der Sudetendeutschen Jugend bekennen und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Mitglieder der Sudetendeutschen Landsmannschaft, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Außerordentliche Mitglieder sind die Kinder und Enkel der Mitglieder der Sudetendeutschen Landsmannschaft, sofern sie das 35. Lebensjahre noch nicht vollendet haben.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften werden, die die Sudetendeutsche Jugend und ihr Gliederungen unterstützen und sich zu den Zielen der Sudetendeutschen Jugend bekennen.

## § 5

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft in der Sudetendeutschen Jugend beginnt mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied in die Sudetendeutsche Jugend Bundesverband oder einer der unter § 4 genannten Organisationen und Strukturen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den unter § 4, Ziffer 2-6 genannten Organisationen ist in den jeweiligen Satzungen geregelt.

Über die Aufnahme außerordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Bundesvorstand oder die von ihm ermächtigte Gliederung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Beschluss des Bundesvorstandes. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Bundesjugendtag eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig.

## § 6

### **Beiträge**

Alle ordentlichen Mitglieder (gemäß § 4) unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages der Mitglieder (gemäß § 4 Ziffer 1-6) wird mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten beim Bundesjugendtag einzeln festgesetzt.

Darüber hinaus steht es den Gliederungen allerdings frei, zusätzliche Beiträge zu erheben. Mitglieder, die sozial bedürftig gemäß § 11 Bundessozialhilfegesetz sind, kann auf Antrag ein verminderter Mitgliedsbeitrag zuerkannt werden, bzw. können ganz von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 7

### **Gliederung der Sudetendeutschen Jugend**

Die Sudetendeutsche Jugend gliedert sich in:

1. die Einzelmitglieder
2. Die Landesverbände
3. Die Bezirksverbände

4. Die örtlichen Gruppen
5. Die Mitgliedsorganisationen gemäß § 4 Ziffer 3-5

## § 8

### **Organe**

Die Organe der Sudetendeutschen Jugend sind:

1. der Bundesjugendtag
2. Der Bundesvorstand

## § 9

### **Der Bundesjugendtag**

Der Bundesjugendtag besteht aus:

1. direkten Einzelmitgliedern des Bundesverbandes
2. Vertretern der Landesverbände
3. Vertretern der Jugend der Heimatlandschaften und Heimatkreise
4. Vertretern der überregionalen Spielscharen
5. Vertretern der Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 5

Die Vertreter werden von den Vorständen der unter Ziffer 2-5 genannten Gliederungen delegiert.

Die Stimmverteilung regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der Sudetendeutschen Jugend Bundesverband.

Jeder Delegierte kann außer seiner nur eine weitere Stimme wahrnehmen, sofern er hierzu schriftlich bevollmächtigt ist.

Der Bundesjugendtag soll jährlich, er muss in jedem zweiten Jahr zusammentreten. Der Bundesjugendtag ist vom Bundesvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der im Bundesjugendtag vertretenen Stimmberechtigten es verlangen. Der Bundesjugenttag wählt für jede Tagung einen Vorsitzenden.

Aufgaben des Bundesjugendtages sind insbesondere:

1. Wahl eines Vorsitzenden
2. Wahl des Bundesvorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Wahl des Schiedsgerichtes
5. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und Entlastung des Bundesvorstandes
6. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie der Geschäfts- und Wahlordnung
8. Wahl der Vertreter in die Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Sudetendeutschen Jugend

## § 10

**Bundesausschuss**

Der Bundesausschuss besteht aus:

1. dem Bundesvorsitzenden
2. seinen Stellvertretern
3. dem Bundesschatzmeister
4. den Beisitzern

Und ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl eines neuen Bundesausschusses.

Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister bilden den geschäftsführenden Bundesausschuss. Der Bundesvorsitzende mit einem seiner Stellvertreter oder dem Bundesschatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Bundesausschuss obliegt die Geschäftsführung, sofern sie nicht vom Bundesjugendtag wahrgenommen wird.

## § 11

**Gemeinsame Vorschriften für die Bundesorgane und Gliederungen**

Ein nach dieser Ordnung einberufener Bundesjugendtag ist immer beschlußfähig.

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern ab 14 Jahren ausgeübt werden. Sonderregelungen sind mit Zustimmung des Bundesausschusses möglich.

Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Für die Auflösung der Sudetendeutsche Jugend ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten erforderlich. Über Beschlüsse und Wahlen der Organe der Sudetendeutsche Jugend und ihrer Gliederungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes der DJO-Deutsche Jugend in Europa und der Sudetendeutsche Jugend binden die Gliederungen und Mitglieder der Sudetendeutsche Jugend.

## § 12

**Kassenprüfer**

Der Bundesjugendtag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann, die weder Mitglieder des Bundesausschusses, noch des Schiedsgerichtes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben das Finanz- und Kassengebüren der Sudetendeutsche Jugend zu prüfen und dem Bundesjugendtag darüber Bericht zu erstatten.

Der Bundesausschuss kann die Kassenprüfer beauftragen, die Kassenführung seiner Gliederungen zu überprüfen.

## § 13

**Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei ständigen Ersatzleuten, die alle mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglieder des Bundesvorstandes oder Kassenprüfer sein. Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsordnung des DJO-Bundesverbandes geregelt.

## § 14

**Die Landesverbände**

Für die Landesverbände und ihre Gliederungen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme des Schiedsgerichtes entsprechend.

## § 15

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 16

**Verwendung des Vermögens**

Im Falle der Auflösung der Sudetendeutsche Jugend Bundesverband hat die Verwendung des Vermögens der Sudetendeutschen Jugend nur im Rahmen des § 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1993 zu Gunsten des Sudetndeutschen Stiftung zur Förderung der Jugendpflege zu erfolgen.

## § 17

**Redaktionelle Änderungen**

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen von Behörden können vom Bundesvorstand ohne Beschluß des Bundesjugendtages vorgenommen werden.

gültig seit: 14. Oktober 2001 auf Beschluss des Bundesgruppentages in Brannenburg